



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. April 2014  
GZ 302.093/003-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungs-gesetz 1984 – PubFG, das Presseförderungs-gesetz 2004 – PresseFG 2004, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz – BthOG, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Staatsdruckereigesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. März 2014, GZ BKA-180.310/0020-I/8/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Inhaltliche Anmerkungen zu den einzelnen Entwürfen

### 1.1 Novelle zum Publizistikförderungs-gesetz 1984

Der RH begrüßt die geplante Einsparung für das Jahr 2014 in der Höhe von 700.000 EUR. Damit wird auch einer Anregung des RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil“ (Bund 2014/4, TZ 4) entsprochen: Der RH hielt fest, dass infolge der Gründung neuer Parteien künftig auch die Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger steigen könnte, wodurch es zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel jeweils um die Höhe des Grundbetrags und der unter anderem darauf basierenden zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit kommen würde. Durch die geplante Regelung wird die Summe der gesamten Förderungsmittel nun begrenzt, wobei der Grundbetrag – je nach Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger – aliquot aufgeteilt wird.



Der RH nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren jedoch auch zum Anlass, um auf die folgenden Empfehlungen im zitierten Bericht hinzuweisen, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden:

- Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. (TZ 7)
- Die Rechtsträger sollten im Publizistikförderungsgesetz 1984 ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des BKA als Förderungsgeber, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zu ermöglichen. (TZ 8)
- Für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit wäre eine klarstellende Bestimmung in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungsmittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungsmitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungsmittel wären vom Förderungsgeber zurückzufordern. (TZ 9)
- Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angestrebt werden. (TZ 23)
- Eine Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sollte dahingehend initiiert werden, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen ausschließlich die Regelungen des Vereinsgesetzes bzw. des Unternehmensgesetzbuches Anwendung finden sollten. Die maßgebenden zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Mittel (z.B. für internationale Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) sollten im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts dargestellt werden. (TZ 25)



GZ 302.093/003-2B1/14

Seite 3 / 5

Nach der vorgeschlagenen Regelung in § 2 PubFG sollen künftig „für internationale politische Bildungsarbeit 30 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel“ auf die einzelnen Rechtsträger entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der den jeweiligen Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bezeichnenden politischen Partei verteilt werden. Da somit die konkrete Höhe der für internationale politische Bildungsarbeit zu überweisenden Mittel von der Höhe der insgesamt in den Bundesfinanzgesetzen vorgesehenen Mittel abhängt, verweist der RH auf TZ 21 des angeführten Berichts Reihe Bund 2014/4.

Der RH hielt dabei kritisch fest, „dass trotz zweimaliger Erweiterung der Zielsetzungen in den Richtlinien nicht alle Rechtsträger die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel zur Gänze für diesen Zweck verbraucht hatten. Im Hinblick auf die Höhe der zweckgemäßen Mittelverwendung im überprüften Zeitraum sah er weiterhin Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel.“ Dies insbesondere deshalb, da der RH bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 4) festgehalten hatte, dass die Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme der Grünen Bildungswerkstatt – die Zuwendungen für internationale politische Bildungsarbeit nur zu einem Teil für den im Gesetz vorgesehenen eigentlichen Förderungszweck eingesetzt hatten und somit Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel vorlag.

Der Vollständigkeit halber weist der RH auf einen fehlerhaften Verweis in § 12 Abs. 11 des Entwurfs einer Novelle zum Publizistikförderungsgesetzes 1984 hin: Die Wendung „BGBl. I Nr. 222/2012“ müsste korrekt „BGBl. I Nr. 22/2012“ lauten.

## 1.2 Novelle zum Bundesstatistikgesetz 2000

Der Entwurf sieht vor, dass

- der in der Bilanz der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehene Rückstellungsbetrag für die Abfertigungen der Vertragsbediensteten der Bundesanstalt (d.s. 7 Mio. EUR) dem Bundesbudget 2014 zugeführt wird,
- der Bund im Gegenzug dazu der Bundesanstalt die an die Vertragsbediensteten ausbezahlten Abfertigungen ab 2014 refundieren wird und
- die Bundesanstalt diesbezüglich künftig von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen ausgenommen wird.

Die Materialien zum Entwurf enthalten keine erläuternden Ausführungen zu diesem Vorhaben, somit ist für den RH der Anlass für diese Maßnahme völlig unklar. Weiters stellt sich die Frage, ob diese Maßnahme nunmehr für alle ausgegliederten Einrichtun-



GZ 302.093/003-2B1/14

Seite 4 / 5

gen des Bundes gesetzt werden soll, und falls nicht, worin der Grund für eine allfällige Sonderbehandlung der Bundesanstalt Statistik Österreich liegt.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

### 2.1 Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz 2002

Mit dem Entwurf einer Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz 2002 ist die Einrichtung eines Amtes der Österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek vorgesehen, die erläuternden Bemerkungen hierzu enthalten jedoch keine Ausführungen zu den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Somit bleibt unklar, ob die geplante rechtsetzende Maßnahme aufwandserhöhend oder -neutral sein wird bzw. ob Einsparungen damit verbunden sein werden, weil, den Erläuterungen zufolge, die Leitung des neuen Bundesamtes aus verwaltungsökonomischen Gründen mit der Leitung des Amtes der Bundestheater zusammengeführt werden soll.

Aus Sicht des RH wäre diesbezüglich die Erstellung eines Mengengerüsts (insbesondere was die Größe und Ausstattung des neuen Bundesamtes betrifft) sowie einer Vergleichsrechnung, die einen Überblick über den aktuellen Stand und den zu erwartenden verwaltungsökonomischen Effekten gibt, angezeigt gewesen.

### 2.2 Novelle zum Bundesstatistikgesetz 2000

Entsprechend den Angaben im Vorblatt zum Entwurf bewirken die vorgesehenen Änderungen

- eine Einzahlung in das Bundesbudget in Höhe von 7 Mio. EUR (Rückstellungsbetrag für Abfertigungen bei der Bundesanstalt) im Jahr 2014 und
- in den Jahren 2015 bis 2019 (Planungszeitraum für die in den Jahren 2014 bis 2018 ausscheidenden Bediensteten) vom BKA zu leistenden Refundierungen an die Bundesanstalt in Höhe von insgesamt rd. 2,21 Mio. EUR für die von der Bundesanstalt Statistik Österreich ausbezahlten Abfertigungen. (Die weiteren darüber hinaus zu leistenden Refundierungen sind wegen des fünfjährigen Planungshorizonts noch nicht darzustellen.)

Die in den Erläuterungen gegebene Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen für die nächsten 5 Jahre erscheint dem RH zwar grundsätzlich plausibel, allerdings enthalten die Erläuterungen keine Aussage darüber, wie hoch die vom Bund zu zahlende Gesamtsumme der Abfertigungen für die Vertragsbediensteten der Bundesanstalt sein wird. Das langfristige Gesamtausmaß der finanziellen Auswirkungen der



GZ 302.093/003-2B1/14

Seite 5 / 5

Maßnahme für den Bund ist damit nach Ansicht des RH nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt.

### 2.3 Zusammenfassung

§ 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, sieht vor, dass bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Der RH hält fest, dass in den Materialien zum vorliegenden Entwurf Angaben zu den finanziellen Auswirkungen teilweise fehlen und teilweise nicht hergeleitet sind. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: